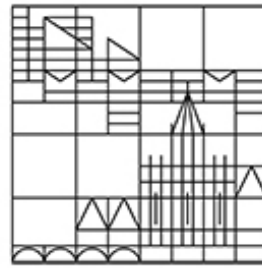


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 45/2013

**Satzung des Studentenwerks Bodensee
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Vom 26. April 2013

Satzung des Studentenwerks Bodensee - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 26. April 2013

Aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Verfassten Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, S.464), hat die Vertreterversammlung von Seezeit Studentenwerk Bodensee in ihrer Sitzung am 25. Februar 2013 die Satzung des Studentenwerks Bodensee vom 17. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 76/2011 vom 17. Oktober 2011) geändert. Das Wissenschaftsministerium hat diese mit Erlass vom 11. April 2013, Aktenzeichen: 25-7652-41/1/1, genehmigt. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung neu bekannt gemacht.

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studentenwerk Bodensee ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es regelt seine Angelegenheiten im Rahmen des StWG durch Satzung.
Es führt den Namen: Studentenwerk Bodensee mit dem Namenszusatz: Seezeit.
2. Das Studentenwerk Bodensee hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Studentenwerk Bodensee ist folgenden Hochschulen zugeordnet:
Universität Konstanz
Pädagogische Hochschule Weingarten
Hochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Hochschule Ravensburg-Weingarten - Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Sozialwesen
Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Studentenwerk Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:
 - a. Errichtung und Betrieb von für die Studierenden und Schülerinnen/Schülern kostengünstigen Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien). Die Verpflegungsbetriebe sollen ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes Angebot an Speisen, fleischlosen Mahlzeiten und Getränken anbieten.
 - b. Errichtung und Vermietung von für die Studierenden kostengünstigem Wohnraum sowie ein Angebot von Betreuungsmaßnahmen.
 - c. Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden, insbesondere die Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderte, Alleinerziehende, ausländische Studierende zum Beispiel durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen.

- d. Errichtung und Betrieb von Stätten der Kinderbetreuung zur Förderung der Studierenden.
 - e. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung sowie zur Vermittlung und Vergabe finanzieller Studienhilfen.
3. Das Studentenwerk Bodensee ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerks Bodensee dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Studentenwerks Bodensee sind gemäß § 4 StWG der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertreterversammlung.

§ 4 Vertreterversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8,9 und 10 StWG.
Die Niederschrift über die Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer zustimmt.
2. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.
In diesem sollen möglichst alle Hochschulen, für die das Studentenwerk soziale Leistungen erbringt, vertreten sein.
Die Vertreterversammlung wählt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte.
Die Vertreterversammlung wählt für den Fall der Verhinderung der Vertreter der Studierenden je einen Stellvertreter.
3. Die Vertreterversammlung wird vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerks und über den Jahresabschlußbericht des Wirtschaftsprüfers informiert.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber dem Studentenwerk.

§ 5 Verwaltungsrat / Zusammensetzung und Amtszeit

1. Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 StWG kann die Vertreterversammlung zusätzlich ein Mitglied der Universitätsleitung als beratendes Mitglied wählen.
2. Die Amtszeit der drei Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar.
Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet in dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.
3. Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit neben dem Ablauf der Wahlperiode mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Bei den Vertretern der Studierenden endet die Amtszeit neben dem Ablauf der Wahlperiode durch den Verlust der Mitgliedschaft der Hochschule, durch Beurlaubung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
Bei den externen Sachverständigen endet die Amtszeit durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Rücktritt, der jederzeit zulässig ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber dem Studentenwerk.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrats richten sich nach § 6 StWG.
Für die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Geschäftsführers kann der Verwaltungsrat einen Findungsausschuss einsetzen.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann die Sitzungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung aller Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
3. Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so kann er ihn binnen 3 Tagen gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats beanstanden. Der Vorsitzende beruft dann den Verwaltungsrat zur Entscheidung über die Beanstandung ein.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat vom Geschäftsführer jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrneh-

mung des Rechts zur Einsichtnahme und zur Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern oder Sachverständigen übertragen.

5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Nutzung der Einrichtungen

1. Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.
2. Die auf Grund des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Baden-Württemberg von 1975 erlassene Benutzungsordnung für Kindergarten und Kinderkrippe vom 15.10.1980 wurde durch die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Sonnenbühl Konstanz vom 7.08.2012 und für die Kinderkrippe Weingarten vom 10.08.2012 ersetzt.

§ 8 Amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Bodensee erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz. Diese sollen in den anderen Hochschulen, denen das Studentenwerk Bodensee zugeordnet ist, bekannt gemacht werden.
2. Die Bescheide der gemäß § 12 Abs. 1 StWG zu erhebenden Beiträge können den Studierenden in den einzelnen Hochschulen nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften an Stelle einer individuellen Bekanntgabe öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerks gilt § 14 Abs. 3 StWG.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg, 26. April 2013

Konstanz, 26. April 2013

gez.

Prof. Karl Heinz Hänssler
Rektor
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Ravensburg

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
Rektor
Universität Konstanz